

SATZUNG

Der Jungen Gesellschaft Schandelah 1861 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Junge Gesellschaft Schandelah". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Junge Gesellschaft Schandelah e. V.

Sitz des Vereins ist Schandelah. Das Geschäftsjahr ist vom 01.05. bis 31.04.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist:

Den Karneval in Schandelah zu verfolgen und zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine in Schandelah, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Schandelah zu verwenden haben. Kontrollinstanz soll der Ortsrat sein.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Männer und Frauen werden, die zum 11.11. des jeweiligen Jahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Nach Aufnahme zählt die Mitgliedschaft zum jeweiligen 11.11. des Kalenderjahres.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung schriftlich einzuladen und anzuhören. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes sind ebenfalls zu protokollieren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; über die Erstattung von Barauslagen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens einem und höchstens 5 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 3 so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist die Entscheidung abgelehnt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Urkunden und Verträge, durch die der Verein eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Ist er verhindert, wird er vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Vereins dienenden Vorschläge zu unterbreiten
6. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am 11.11, eines Geschäftsjahres statt.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
 3. Die Mitglieder sind mit einer Frist von einer Woche zu einer Mitgliederversammlung zu laden.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt also als Ablehnung.
 5. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Ladung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Beratung über den Geschäftsbericht des Vorstandes für das vergangene Jahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung und Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Satzungsänderungen.

§ 8

Mitglieder

Pflichten:

- a) Jedes Mitglied hat sich zu Vorbereitungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen, zur Verfügung zu stellen,
- b) Die ihm übertragenen Arbeiten, Bedienung von Gästen, Auf- und Abbau in den Festräumen während der Veranstaltung, zu erfüllen,
- c) Den vorgeschriebenen Zeitplan einzuhalten.

Rechte:

- a) Jedes Mitglied hat zu allen Veranstaltungen freien Zutritt; außerdem seine/n feste/n Lebenspartner/in.
- b) Anspruch auf Beteiligung an den vom Verein durchgeführten Vergnügen. Bei Zuwiderhandlung gegen die hier aufgeführten Pflichten kann der Vorstand ein Strafgeld bis zu 25 Euro festsetzen, wenn nicht § 4 zutrifft. Entstehen Schäden, haften die daran beteiligten Mitglieder gesamtschuldnerisch.

§ 9

Beiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr fällig. Er ist auch für das volle Geschäftsjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.

§ 10

Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sowie die Belege sorgfältig aufzubewahren.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Rechnungslegung hat aus einem Einnahme- und einem Ausgabebericht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen schriftlichen Prüfungsbericht anzufertigen.
4. Die Prüfungsberichte sind vom Vorstand 6 Jahre aufzubewahren.
5. Belege, Nachweise, Protokolle etc. sind im Original min. 10 Jahre aufzubewahren.

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.